

Pensionskasse für Journalisten PKJ

Vorsorgereglement

BVG-Plan

Geschäftsstelle / Secrétariat:
Rue Hans-Fries 2
Postfach / Case postale
1701 Freiburg / Fribourg
Tel. 026 / 347 15 05
E-mail: vorsorge@pkj.ch

Gültig ab 1. Januar 2017

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
A. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1	Träger und Zweck der Vorsorge	4
Art. 2	Durchführung	4
Art. 3	Kreis der versicherten Personen	4
Art. 3 ^{bis}	Eingetragene Partnerschaft	4
Art. 4	Versichertes Jahreseinkommen	5
Art. 5	Massgebendes Alter und Rücktrittsalter	6
B. Aufnahmeverfahren		
Art. 6	Anmeldung; Beginn des Vorsorgeschutzes; Übertragung der Freizügigkeitsleistung	6
Art. 7	Persönlicher Vorsorgeausweis	7
C. Beiträge		
Art. 8	Dauer der Beitragspflicht	8
Art. 9	Höhe der periodischen Beiträge	8
Art. 10	Beitragszahlung; Beitragsbezug	8
Art. 11	Verwendung der periodischen Beiträge	9
Art. 12	Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen; persönliche Einmaleinlagen	9
Art. 12 ^{bis}	Überschussbeteiligung aus Versicherungsverträgen	10
D. Vorsorgeleistungen		
Art. 13	Vorsorgeleistungen / Übersicht	11
Art. 14	Verhältnis zu anderen Versicherungen; Kürzung der Leistungen	11
Art. 15	Forderungen gegen haftpflichtige Dritte	12
Art. 16	Altersrente	12
Art. 17	Ehegattenrente und Partnerrente	13
Art. 18	Todesfallkapital	15
Art. 19	Invalidenrente; Befreiung von der Beitragszahlung	16
Art. 20	Kinderrenten	17
Art. 21	Anpassung der Renten an die Preisentwicklung	18
Art. 22	Form der Vorsorgeleistungen	18
Art. 23	Auszahlungen der Vorsorgeleistungen	19
Art. 24	Anspruchsbegründung	19
Art. 25	Unverpfändbarkeit und Unabtretbarkeit der Ansprüche	20
Art. 26	Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge	20
E. Mindestleistungen in der Übergangszeit des BVG		
Art. 27	Mindestleistungen in der Übergangszeit	22
F. Sicherheitsfonds BVG		
Art. 28	Sicherheitsfonds BVG	22

G. Vorzeitiges Ausscheiden aus der Vorsorge / Freizügigkeit

Art. 29	Ausscheidende versicherte Personen	23
Art. 30	Anspruch der ausscheidenden Person / Freizügigkeitsleistung	23
Art. 31	Verwendung der Freizügigkeitsleistung	24
Art. 32	Verwendung der Freizügigkeitsleistung bei Ehescheidung	25

H. Schlussbestimmungen

Art. 33	Schweigepflicht	26
Art. 34	Auskunfts- und Meldepflicht	26
Art. 35	Erfüllungsort; Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsstand	27
Art. 36	Inkrafttreten des Reglements	27
Art. 37	Reglementsänderungen	27

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Träger und Zweck der Vorsorge

- 1.1 Träger der beruflichen Vorsorge ist die gemäss Art. 80 ff. ZGB errichtete "Pensionskasse für Journalisten" (in der Folge "PKJ" genannt). Die PKJ ist eine Stiftung und hat ihren Sitz in Freiburg. Sie untersteht der bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) und ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen.
- 1.2 Die PKJ bezweckt die Verwirklichung umfassender beruflicher Vorsorgemassnahmen für Medienschaffende gemäss einer in diesem Reglement umschriebenen BVG^{1>}-konformen, über das gesetzliche Minimum hinausgehenden beruflichen Vorsorge und gemäss Vereinbarungen der Sozialpartner.
- 1.3 Die Rechte und Pflichten der versicherten Personen und deren anspruchsberechtigten Hinterlassenen sowie derjenigen Personen mit Ansprüchen aus einem Vorsorgeausgleich bei Scheidung ergeben sich aus diesem Reglement. Ihre reglementarischen Ansprüche bestehen nur gegenüber der PKJ und zwar auch insoweit, als sie durch einen Kollektivversicherungsvertrag zwischen der PKJ und den von ihr beigezogenen Lebensversicherungs-Gesellschaften sichergestellt sind.

Art. 2 Durchführung

- 2.1 Die Verantwortlichkeit für die Durchführung der beruflichen Vorsorge und für die Verwaltung der PKJ obliegt dem Stiftungsrat.
- 2.2 Die administrativen Durchführungsaufgaben werden von der Geschäftsstelle der PKJ wahrgenommen.

Art. 3 Kreis der versicherten Personen

Medienschaffende sowie Mitglieder der der PKJ angeschlossenen Journalistenorganisationen, Unselbständig- und Selbständigerwerbende, haben die Möglichkeit, sich bei der PKJ gemäss diesem Reglement zu versichern.

Art. 3^{bis} Eingetragene Partnerschaft

Die eingetragene Partnerschaft gemäss Partnerschaftsgesetz (PartG) vom 18. Juni 2004 ist der Heirat gleichgestellt. Die sich für verheiratete Versicherte aus dem vorliegenden Reglement ergebenden Rechte und Pflichten gelten im gleichen Umfang auch für Versicherte, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben.

[>] BVG= Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, in Kraft seit 1. Januar 1985.

Art. 4 Versichertes Jahreseinkommen

- 4.1 Als versichertes Jahreseinkommen, massgebend für die Bestimmung der Beiträge (Art. 9) und der Altersgutschriften (Art. 11.1), gelten die in einem Kalenderjahr ausbezahlten und mit der PKJ abgerechneten AHV-pflichtigen Honorare und Löhne.
- 4.2 Das für die jährliche Berechnung der Risikoleistungen massgebende versicherte Jahreseinkommen wird auf Grund der beitragspflichtigen Honorar- bzw. Lohnsumme des vorangehenden Kalenderjahres festgelegt. Honorar- bzw. Lohnsummen unter 5'000 Franken werden nicht berücksichtigt (Geringfügigkeit der Leistungen).
- 4.3 Bei Eintritt des Vorsorgefalles (Tod, Invalidität) gelten als versichertes Jahreseinkommen die beitragspflichtigen Honorare und Löhne der letzten 12 Monate, mindestens aber das versicherte Jahreseinkommen gemäss Art. 4.2. Hat die versicherte Person der PKJ weniger lang angehört, wird die beitragspflichtige Honorar- bzw. Lohnsumme auf 12 Monate umgerechnet.
- 4.4 Bei der Ermittlung des versicherten Einkommens (Art. 4.1, 4.2 und 4.3) werden Eintrittsschwelle, Koordinationsabzug und Lohnmaximum gemäss BVG nicht berücksichtigt. Die Höhe des maximalen Einkommens wird vom Stiftungsrat festgelegt (Art.6.2). Die Höhe des minimalen Einkommens richtet sich nach Art. 4.2.
Der koordinierte Lohn im Sinne des BVG ist massgebend für die Berechnung
- der Prämie für die gesetzlich vorgeschriebene Anpassung der Ehegatten, Waisen-, Invaliden- und Invalidenkinderrenten an die Preisentwicklung (Art. 11. 3)
 - der allfälligen Leistungen der PKJ bei unfallbedingten Vorsorgefällen (Art 14.3)
 - der teuerungsbedingten Rentenerhöhungen (Art. 21)
 - des allfälligen Anspruches auf die gesetzlichen Mindestleistungen sowie
 - für die Berechnung des entsprechenden Beitragsanteils an den gesamtschweizerischen Sicherheitsfonds.
- 4.5 Hat die versicherte Person mehrere Vorsorgeverhältnisse und überschreitet die Summe aller ihrer AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen das Zehnfache des oberen BVG-Grenzbetrages (1.1.2006: SFR 77'400), so muss sie jede ihrer Vorsorgeeinrichtungen über die Gesamtheit ihrer Vorsorgeverhältnisse sowie die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.
Bei Überschreitungen behält sich die PKJ vor auf den obgenannten Grenzbetrag zu kürzen.

- 4.6 Versicherte, die das 59. Altersjahr vollendet haben und deren Einkommen gemäss Artikel 4.1 sich nicht mehr als um die Hälfte reduziert, können auf ihr rechtzeitig eingereichtes schriftliches Begehren hin, die Vorsorge nach diesem Reglement auf eigene Kosten bis spätestens zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters (Art. 5.2) weiterführen. Vorbehalten bleiben Art. 4.2 (minimales Einkommen) und 6.2 (maximales Einkommen).

Das im Zeitpunkt des Begehrens selbst deklarierte Jahreseinkommen bleibt bis zum ordentlichen Rentenalter (Art.5.2), einer allfälligen vorzeitigen Pensionierung (Art. 5.2) oder bis zum Eintritt eines Freizügigkeitsfalles (Art. 29ff) unverändert.

Der geschuldete Beitrag wird zu Beginn der Abrechnungsperiode von der Pensionskasse für Journalisten in Rechnung gestellt. Die Weiterführung der Vorsorge erlischt automatisch nach Ablauf einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.

Art. 5 Massgebendes Alter und Rücktrittsalter

- 5.1 Das für die Höhe der Beiträge und der Altersgutschriften massgebende Alter wird aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr der versicherten Person errechnet.
- 5.2 Das ordentliche Rücktrittsalter richtet sich nach den Bestimmungen des BVG.

Vorbehalten bleiben die vorzeitige bzw. die aufgeschobene Pensionierung (Bezug der Altersleistungen) im Zeitpunkt der Reduktion oder der tatsächlichen Beendigung der Erwerbstätigkeit (Art. 16.4 und 16.5). Die vorzeitige Pensionierung ist frühestens nach Vollendung des 59. Altersjahres möglich. Die Pensionierung kann höchstens bis zum 70. Altersjahr aufgeschoben werden.

B. Aufnahmeverfahren

Art. 6 Anmeldung; Beginn des Vorsorgeschutzes; Vorsorgeschutz bei Leistungserhöhungen; Übertragung der Freizügigkeitsleistung

- 6.1 Jede Person (Art. 3), die sich gemäss diesem Reglement versichern will, hat der Geschäftsstelle der PKJ eine ausgefüllte und unterzeichnete Anmeldung einzureichen. Die gesetzliche Pflicht eines Arbeitgebers, die gemäss BVG zu versichernden Personen anzumelden, bleibt vorbehalten.
- 6.2 Die Aufnahme in die berufliche Vorsorge gemäss diesem Reglement erfolgt grundsätzlich ohne Gesundheitsprüfung, sofern auf dem Anmeldeformular volle Arbeitsfähigkeit der zu versichernden Person bestätigt werden kann. Andernfalls werden von der zu versichernden Person ergänzende Angaben über ihre gesundheitlichen Verhältnisse verlangt

(Art. 34.1). Dies gilt auch, wenn die zu versichernde Person zwar voll arbeitsfähig ist, jedoch die zu versichernden Vorsorgeleistungen bestimmte vom Stiftungsrat festgelegte Grenzen übersteigen.

Als nicht voll arbeitsfähig gilt eine Person, die bei Beginn der Vorsorge bzw. im Zeitpunkt der Anmeldung

- aus gesundheitlichen Gründen ganz oder teilweise der Arbeit fernbleiben muss oder
- Taggelder infolge von Krankheit oder Unfall bezieht oder
- bei einer staatlichen Invalidenversicherung angemeldet ist oder
- eine Rente wegen vollständiger oder teilweiser Erwerbsunfähigkeit bezieht oder
- aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ihrer Ausbildung und ihren Fähigkeiten entsprechend voll beschäftigt werden kann.

6.3 Liegt gemäss Art. 6.2 ein erhöhtes Risiko vor, so kann die Aufnahme in die berufliche Vorsorge gemäss diesem Reglement vom Ergebnis einer Anfrage beim Arzt oder einer für die zu versichernde Person kostenlosen ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht werden. Die Geschäftsstelle der PKJ teilt der zu versichernden Person mit, ob und allenfalls zu welchen Bedingungen die Aufnahme erfolgen kann.

6.3^{bis} Wird die Aufnahme in die berufliche Vorsorge gemäss diesem Reglement von einem Leistungsvorbehalt abhängig gemacht, so dauert dieser maximal 5 Jahre. Ein bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung bestehender Vorbehalt kann aufrechterhalten werden, wobei die bereits abgelaufene Vorbehaltsdauer angerechnet wird. Tritt während der Vorbehaltsdauer ein Vorsorgefall ein, so bleibt die Einschränkung der Leistungen auch nach Ablauf der Vorbehaltsdauer bestehen.

6.4 Der Vorsorgeschutz beginnt vorbehältlich Art. 6.2 und 6.3 mit dem Eingang der Anmeldung bei der Geschäftsstelle, frühestens jedoch an dem in der Anmeldung als Beginn der Vorsorge angegebenen Monatsersten. Vorbehalten bleibt der Beginn des Vorsorgeschutzes gemäss BVG für die dem gesetzlichen Obligatorium unterstehenden Personen.

6.5 Bei Leistungserhöhungen richtet sich der Vorsorgeschutz sinngemäss nach Absatz 6.2, 6.3 und 6.4

6.6 Die von einer allfällig früheren Vorsorgeeinrichtung geschuldete gesamte Freizügigkeitsleistung ist der PKJ zu überweisen. Die zu versichernde Person hat der PKJ auf Verlangen Einsicht in die Abrechnung über die Freizügigkeitsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zu gewähren.

Art. 7 Persönlicher Vorsorgeausweis

Für jede versicherte Person wird nach ihrer Aufnahme in die Vorsorge sowie jährlich auf den 1. Januar ein Vorsorgeausweis mit den für sie geltenden persönlichen Daten ausgestellt.

C. Beiträge

Art. 8 Dauer der Beitragspflicht

- 8.1 Jede versicherte Person ist beitragspflichtig vom Beginn der Vorsorge bis zum Tage, an dem sie
- das Rücktrittsalter erreicht oder
 - vorher stirbt oder
 - vorzeitig aus der beruflichen Vorsorge gemäss diesem Reglement ausscheidet.
- 8.2 Vorbehalten bleibt eine allfällige Befreiung von der Beitragszahlung bei Invalidität (Art. 19).

Art. 9 Höhe der periodischen Beiträge

- 9.1 Der Jahresbeitrag entspricht
- ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres 2,25 %
 - ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres 12,50 %
- der AHV-pflichtigen Honorare und Löhne des betreffenden Kalenderjahres (Art. 4.1).
- 9.2 Der Beitrag (Art. 9.1) wird je hälftig von dem (den) Arbeitgeber(n) bzw. Auftraggeber(n) und der versicherten Person getragen.

Art. 10 Beitragszahlung; Beitragsbezug

- 10.1 Die Beiträge (Art. 9) sind laufend - in Prozenten des jeweiligen Honorars bzw. Lohnes - zu entrichten.
- 10.2 Gestützt auf die Vereinbarungen der Sozialpartner erteilen die versicherten Personen ihren Verlegern eine Daueranweisung zur Bezahlung der erforderlichen Beiträge (Art. 9). Der Verleger ist sodann verpflichtet, die eigenen und die Beiträge der versicherten Personen an die PKJ zu überweisen.
- 10.3 Rechnet eine versicherte Person die Beiträge direkt mit der PKJ ab, gelten als Grundlage die der AHV-Ausgleichskasse gemeldeten Beträge.

Art. 11 Verwendung der periodischen Beiträge

Die Beiträge (Art. 9) werden verwendet für die Finanzierung:

- 11.1 der individuellen jährlichen Altersgutschriften:
- | im Alter | | in % des versicherten
Jahreseinkommens (Art. 4.1) |
|----------|--------|------------------------------------------------------|
| Männer | Frauen | Altersgutschriften |
| 25-34 | 25-34 | 8,0% |
| 35-44 | 35-44 | 8,5% |
| 45-54 | 45-54 | 10,7% |
| 55-65 | 55-64 | 12,8% |
- 11.2 der Risiko-Prämien für die zu versichernden Todesfall- und Invaliditätsleistungen;
- 11.3 der Aufwendungen für die Anpassung der laufenden Ehegatten-, Waisen-, Invaliden- und Invalidenkinderrenten an die Preisentwicklung (Art. 21);
- 11.4 des jährlichen Beitrags an den gesamtschweizerischen Sicherheitsfonds (Art. 28);
- 11.5 der Verwaltungskosten der PKJ.

Art. 12 Eingebachte Freizügigkeitsleistungen; persönliche Einmaleinlagen

- 12.1 Die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen (Art. 6.6) sowie persönlichen Einmaleinlagen, die von versicherten Personen zwecks Einkaufs von Beitragsjahren geleistet werden, werden vorbehältlich Artikel 12.4 zur Erhöhung des individuellen Altersguthabens verwendet und bewirken eine entsprechende Verbesserung der Vorsorge.
- 12.2 Die versicherte Person kann freiwillig Beiträge leisten als Einmaleinlage für den Einkauf von Beitragsjahren oder zum Ausgleich einer Kürzung der Altersleistung infolge einer geplanten vorzeitigen Pensionierung, sofern
- das vorhandene Altersguthaben kleiner ist als das Altersguthaben, welches sich auf der Grundlage des durchschnittlichen versicherten Einkommens (Art. 4.1) der letzten drei Jahre ergeben hätte, wenn die versicherte Person dieser Vorsorge ab frühestmöglichem Beginn angehört hätte oder
 - die voraussichtliche Altersleistung, welche sich bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters auf der Grundlage des durchschnittlichen versicherten Einkommens (Art. 4.1) der letzten drei Jahre ergeben würde, wenn die versicherte Person dieser Vorsorge ab frühestmöglichem Beginn angehört hätte und
 - allfällig in der Vergangenheit getätigte Vorbezüge für die Finanzierung von Wohneigentum bereits vollumfänglich zurückerstattet wurden oder die Rückzahlung nicht mehr zulässig ist (3 Jahre vor Entstehung des Anpruchs auf Altersleistung).

Ein Einkauf fehlender Beitragsjahre kann einmalig oder in Raten erfolgen.

- 12.3 Vorbehalten bleiben Maximalbeiträge gemäss gesetzlicher Regelung. Ein Verzicht auf eine geplante und mit Einmaleinlagen finanzierte vorzeitige Pensionierung kann bei Erreichen eines späteren Pensionierungsalters zu übermässigen Leistungen führen. In diesem Fall werden die Altersvorsorgeleistungen nicht mehr geäufnet.
- 12.4 Die PKJ gewährleistet mit Modellrechnungen innerhalb des Bestandes der versicherten Personen im BVG-Plan, dass Maximalbeträge gemäss gesetzlichen Regelungen nicht überschritten werden. Aufgrund von Lohnschwankungen vor der Pensionierung können bei der Leistungsbeurteilung im Einzelfall Abweichungen auftreten. Versicherte Personen, die ihr Einkommen bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichern, treffen selber geeignete Massnahmen, dass die gesetzlichen Maximalbeträge eingehalten werden (siehe auch Art. 4.5 „Folgen bei Überschreitungen“ und Art. 34 „Meldepflichten“).
- 12.5 Die versicherte Person ist verpflichtet, der PKJ und deren Geschäftsstelle wahrheitsgetreu über die für den Einkauf von Beitragsjahren massgebenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 12.6 Laufende Renten können weder mit Freizügigkeitsleistungen und Einmaleinlagen noch mit Überträgen aus einem Vorsorgeausgleich bei Scheidung erhöht werden.

Art.12 Überschussbeteiligung aus Versicherungsverträgen

bis

- 12bis.1 Grundlage für die Ermittlung und Berechnung der Überschussbeteiligung aus den Versicherungsverträgen bilden die Einnahmen und die Ausgaben bei der Versicherungsgesellschaft für die Vermögensanlage, die Rückdeckung der reglementarischen Leistungen und für die Verwaltung.
- 12bis.2 Die Überschussbeteiligungen werden der PKJ gutgeschrieben. Der Stiftungsrat entscheidet über deren Verwendung. Bei einer Verteilung werden aktive Versicherte und Bezüger von laufenden Renten anteilmässig berücksichtigt.

D. Vorsorgeleistungen

Art. 13 Vorsorgeleistungen / Übersicht

Die PKJ erbringt gemäss diesem Reglement folgende Vorsorgeleistungen

- bei Erreichen des Rücktrittsalters
 - lebenslängliche Altersrente (Art. 16)
 - Pensioniertenkinderrenten (Art. 20)
- im Falle des Todes der versicherten Person
 - Ehegattenrente und Partnerrente (Art. 17)
 - Waisenrenten (Art. 20)
 - Todesfallkapital (Art. 18)
- bei teilweiser oder voller Erwerbsunfähigkeit (Invalidität) der versicherten Person
 - Invalidenrente (Art. 19)
 - Invalidenkinderrenten (Art. 20)
 - Befreiung von der Beitragszahlung (Art. 19)

Art. 14 Verhältnis zu anderen Versicherungen; Kürzung der Leistungen

- 14.1 Die Vorsorgeleistungen der PKJ werden vorbehältlich Art. 14.2, 14.3 und 14.4 zusätzlich zu den staatlichen Sozialversicherungsleistungen ausgerichtet.
- 14.2 Die PKJ kürzt ihre Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen, soweit diese zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung gemäss Art. 14.3.
Anrechenbar sind Leistungen von Sozialversicherungen, Leistungen von anderen Vorsorgeeinrichtungen sowie das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbseinkommen einer teilweise invaliden versicherten Person. Die Einkünfte des Ehegatten und der Waisen werden zusammengerechnet. Nicht anrechenbar sind Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnliche Leistungen der Sozialversicherung.
Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss Entscheid der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) abgestellt. Eine Anpassung des anrechenbaren Betrages erfolgt bei Revisionen der IV.
- 14.3 Treffen effektiv oder theoretisch (bei hypothetischer Unterstellung) Leistungen nach diesem Reglement mit solchen nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) oder nach dem Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG) zusammen, so gehen grundsätzlich die Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung vor. Die Hinterlassenen oder Invaliditätsleistungen werden demzufolge nur ausgerichtet,

soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften, einschliesslich der Leistungen gemäss UVG oder MVG, 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes nicht erreichen. Die Leistungspflicht der PKJ ist dabei in jedem Fall begrenzt auf die gemäss BVG zu erbringenden Mindestleistungen.

- 14.4 Die PKJ kürzt ferner - im entsprechenden Umfang - ihre Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Desgleichen werden Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung von der PKJ nicht ausgeglichen, wenn der Anspruchsberechtigte den Versicherungsfall schuldhaft herbeigeführt hat.
- 14.5 Übersteigen die Altersvorsorgeleistungen aus diesem Reglement und jene von anderen Vorsorgeeinrichtungen gesetzlich geregelte Maximalbeträge, können die Altersvorsorgeleistungen aus diesem Reglement entsprechend gekürzt werden.

Versicherte Personen, die ihr Einkommen bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichern, treffen selber geeignete Massnahmen, dass gesetzliche Maximalbeträge eingehalten werden.

- 14.6 Einkommensverminderungen vor der Pensionierung, die nicht auf eine Reduktion des Arbeitspensums zurückzuführen sind, führen nicht zu Kürzungen.

Art. 15 Forderungen gegen haftpflichtige Dritte - Subrogation

Anspruchsberechtigte auf eine Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistung haben ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht der PKJ dieser abzutreten. Die PKJ kann die Auszahlung ihrer Leistung im überobligatorischen Bereich bis zur Abtretung der Forderung aufschieben.

Art. 16 Altersrente

- 16.1 Die Altersrente wird fällig im Rücktrittsalter (Art. 5.2). Sie wird dem Rentenbezüger lebenslänglich ausbezahlt.
- 16.2 Die Höhe der Altersrente richtet sich nach dem für die versicherte Person bei Erreichen des Rücktrittsalters vorhandenen Altersguthaben (Art. 16.3) und dem in diesem Zeitpunkt gültigen, vom Stiftungsrat festgelegten Umwandlungssatz.

- 16.3 Für jede versicherte Person wird ein Alterskonto geführt, in dem ihr regulatorisches Altersguthaben sowie das gesetzliche Altersguthaben ersichtlich ist. Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus
- den für die versicherte Person während seiner Zugehörigkeit zur PKJ vorgenommenen Altersgutschriften (Art. 11.1),
 - den von ihr eingebrachten Freizügigkeitsleistungen (Art. 12),
 - den von ihr geleisteten persönlichen Einmaleinlagen (Art. 12),
 - den Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum und den daraus entgangenen Zinsen,
 - den Beträgen aus Vorsorgeausgleich bei Scheidung,
 - den Rückzahlungen von Bezügen aus einem Scheidungsausgleich aus dem Altersguthaben und den daraus entgangenen Zinsen,
 - den auf diesen Beträgen vergüteten Zinsen,
- abzüglich allfälliger Vorbezüge für Wohneigentum und für Vorsorgeausgleich bei Scheidung.
- Der Stiftungsrat bestimmt die Höhe des Zinssatzes. Die Verzinsung des obligatorischen Teils des Altersguthabens (Mindestleistung gemäss BVG) richtet sich nach den gesetzlichen Mindestvorschriften.
- 16.4 Bei vorzeitiger Pensionierung wird die Altersrente aufgrund des in diesem Zeitpunkt tatsächlich vorhandenen Altersguthabens nach der gleichen Methode (Art. 16.2) berechnet, wobei der Umwandlungssatz nach versicherungstechnischen Grundsätzen reduziert wird.
- 16.5 Ein Aufschub der Altersleistungen ist im Einzelfall möglich. Die Höhe der Altersrente wird aufgrund des im Zeitpunkt des definitiven Rücktrittes vorhandenen Altersguthabens nach der gleichen Methode (Art. 16.2) berechnet, wobei der Umwandlungssatz nach versicherungstechnischen Grundsätzen erhöht wird.
- 16.6 Die PKJ gewährleistet mit Modellrechnungen innerhalb des Bestandes der versicherten Personen im BVG-Plan, dass Maximalbeträge gemäss gesetzlichen Regelungen nicht überschritten werden. Aufgrund von Lohnschwankungen vor der Pensionierung können bei der Leistungsbeurteilung im Einzelfall Abweichungen auftreten.

Versicherte Personen, die ihr Einkommen bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichern, treffen selber geeignete Massnahmen, dass gesetzliche Maximalbeträge eingehalten werden.

Art. 17 Ehegattenrente und Partnerrente

- 17.1 Die Ehegattenrente wird vorbehältlich Art. 14 fällig, wenn eine verheiratete versicherte Person oder ein(e) Bezüger(in) einer Invaliden- oder Altersrente stirbt.
- Die Ehegattenrente beginnt am Todestag bzw., wenn die verstorbene Person bereits im Genuss einer Invaliden- oder Altersrente war, zu Beginn des dem Todestag folgenden Monats zu laufen. Die Rente wird

lebenslänglich an die überlebende Ehegattin bzw. den überlebenden Ehegatten ausgerichtet und erlischt mit deren bzw. dessen Tod. Verheiratet sich die überlebende Ehegattin bzw. der überlebende Ehegatte vor Erreichen des 45. Altersjahres wieder, so erlischt die Rente und es wird eine Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten ausbezahlt. Heiratet die überlebende Person dagegen wieder, nachdem sie das 45. Altersjahr zurückgelegt hat, bleibt der Anspruch auf die Rente lebenslang bestehen.

17.2 Die **Ehegattenrente** beträgt beim Tode

- vor Erreichen des Rücktrittsalters:
60% der zum Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente gemäss Art. 19.4,
- nach Erreichen des Rücktrittsalters:
60% der zum Zeitpunkt des Todes laufenden Altersrente.

Vorbehalten bleibt Art. 14 (allfällige Kürzung der Leistungen).

17.3 Ist die überlebende Ehegattin bzw. der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene Person, so wird die im Vorsorgeausweis angegebene Ehegattenrente für jedes Jahr, um welches die Jahresdifferenz 10 Jahre übersteigt, um 1 % gekürzt. Dabei zählen angebrochene Jahre als ganze Jahre.

17.4 Auch in den Fällen gemäss Art. 17.3 bleibt jedoch die gesetzliche BVG-Mindesthinterlassenenrente bzw. -Abfindung garantiert.

Anspruch auf die gesetzliche BVG- Mindesthinterlassenenrente bzw. – Abfindung besteht, wenn die Witwe oder der Witwer beim Tode des Ehegatten

- für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder
- das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, so besteht Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.

Die gesetzliche BVG- Mindesthinterlassenenrente erlischt bei Wiederverheiratung oder mit dem Tode des Ehegatten.

17.5 Der geschiedene Ehegatte ist nach dem Tode seines früheren Ehegatten der Witwe oder dem Witwer gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat; und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente (Geschiedenenrente gemäss Artikel 20 BVV2) zugesprochen wurde.

Die Leistungen der PKJ werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen aus übrigen Versicherungen, insbesondere AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen.

17.6

Die Bestimmungen von Art. 17.1, 17.2 und 17.3 gelten sinngemäss für den Rentenanspruch des überlebenden Teils einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft (Partnerrente), sofern

- a) die überlebende Person von der verstorbenen versicherten Person bzw. von dem (der) verstorbenen Rentenbezüger(in) in den letzten drei Jahren vor dem Tod) unterhalten oder in erheblichem Masse unterstützt worden ist, oder
- b) die überlebende Person mit der verstorbenen versicherten Person bzw. mit dem (der) verstorbenen Rentenbezüger(in), in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen in der gleichen Wohnung eine Lebensgemeinschaft geführt hat und
- c) das Eingehen der Lebensgemeinschaft der PKJ rechtzeitig gemeldet worden ist (Art. 34.2) und
- d) die PKJ nicht gleichzeitig andere Renten gemäss diesem Artikel auszurichten hat.

Das Eingehen einer neuen eheähnlichen Lebensgemeinschaft oder Heirat eines Rentenbezügers bzw. einer Rentenbezügerin haben auf den Rentenanspruch die gleichen Folgen wie die Wiederverheiratung eines Ehegatten (Art. 17. 1).

Art. 18 Todesfallkapital

18.1

Das Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person vor Erreichen des Rücktrittsalters bzw. vor einer allfälligen vorzeitigen Pensionierung stirbt.

18.2

Das Todesfallkapital entspricht dem am Todestag vorhandenen Altersguthaben, soweit dieses Guthaben nicht zur Mitfinanzierung einer Rente gemäss Art. 17 benötigt wird.

18.3

Anspruch auf das Todesfallkapital haben die nachstehend aufgeführten Hinterlassenen in folgender Rangordnung und in folgendem Ausmass:

- a) die überlebende Ehegattin bzw. der überlebende Ehegatte, bei deren bzw. dessen Fehlen: die Kinder, für deren Unterhalt die verstorbene Person im Zeitpunkt ihres Todes oder in den letzten Jahren davor ganz oder teilweise aufgekommen ist, bei deren Fehlen und bei Vorliegen einer speziellen Anspruchsberechtigtenordnung der versicherten Person:
 - die übrigen Personen, welche die verstorbene Person in den letzten Jahren vor dem Tode unterhalten oder in erheblichem Masse unterstützt hat oder
 - die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen in einer gemeinsamen Wohnung eine eheähnliche Lebensgemeinschaft geführt hat oder
 - die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,

bei deren Fehlen: die erbberechtigten Nachkommen der verstorbenen Person, bei deren Fehlen: die Eltern der verstorbenen Person **auf das volle Todesfallkapital**;

- b) bei Fehlen der in lit. a genannten Hinterlassenen: die übrigen gesetzlichen Erben (unter Ausschluss des Gemeinwesens) **auf das halbe Todesfallkapital** mindestens aber auf das aus persönlichen Beiträgen der versicherten Person gebildete Altersguthaben.

Nicht ausbezahlte Todesfallkapitalien verbleiben in der PKJ und können nur zu Vorsorgezwecken verwendet werden (Art. 23.3).

Die versicherte Person kann innerhalb der in lit. a umschriebenen Personengruppe die Anspruchsberechtigten sowie das Ausmass der einzelnen Ansprüche näher bezeichnen, sofern dadurch dem Vorsorgezweck besser Rechnung getragen wird. Derselbe Grundsatz gilt für die Bezeichnung der Anspruchsberechtigten und deren (Teil-)Ansprüche im Rahmen von lit. b, sofern keine der in lit. a erwähnten Personen vorhanden sind.

Über eine spezielle Anspruchsberechtigungsordnung hat die versicherte Person die PKJ schriftlich zu orientieren.

Die versicherte Person kann eine spezielle Regelung jederzeit widerrufen. In diesem Fall tritt ohne weiteres die reglementarische Anspruchsberechtigungsordnung wieder in Kraft.

Art. 19 Invalidenrente; Befreiung von der Beitragszahlung

- 19.1 Wird die versicherte Person vor Erreichen des Rücktrittsalters bzw. vor einer allfälligen vorzeitigen Pensionierung invalid im Sinne von Art.19.2, so entsteht nach Ablauf der Wartefrist (Art. 19.3) Anspruch auf
- eine Invalidenrente (Wartefrist 12 Monate) sowie
 - die Befreiung von der Beitragszahlung (Wartefrist 3 Monate).
- 19.2 Invalidität liegt vor, wenn die versicherte Person im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) invalid ist oder wegen Krankheit (einschliesslich Zerfall der geistigen und körperlichen Kräfte) oder Unfall vorübergehend oder dauernd nicht mehr fähig ist, ihren Beruf oder eine andere, ihr zumutbare Erwerbstätigkeit auszuüben.
Die versicherte Person gilt als dauernd invalid, wenn der Nachweis erbracht wird, dass von der Fortsetzung einer ärztlichen Behandlung eine namhafte Besserung der Erwerbsfähigkeit nicht erwartet werden kann und dass die Invalidität voraussichtlich lebenslänglich sein wird.
- 19.3 Die Wartefrist (Art. 19.1) beginnt grundsätzlich für jede Invalidität von neuem. Beim erneuten Auftreten einer Invalidität aus gleicher Ursache (Rückfall) innert eines Jahres werden hingegen die Tage der früheren Invalidität an die Wartefrist angerechnet. Allfällig in der Zwischenzeit erfolgte Leistungsänderungen werden in solchen Fällen rückgängig gemacht.

Die Bemessung des versicherten Jahreseinkommens (Art. 4.2 und 4.3) richtet sich sinngemäss nach der Festlegung der Wartefrist (Art 19.1).

Richtet die Eidgenössische Invalidenversicherung (IV) früher eine Rente aus, so werden die Leistungen ab dem Zeitpunkt des IV-Rentenbeginns gewährt.

- 19.4 Die Invalidenrente wird nach den gleichen Grundsätzen berechnet wie die Altersrente bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters (Art.16.2). Das der Berechnung zu Grunde liegende Altersguthaben besteht aus:
- a) dem Altersguthaben, das der Versicherte bis zum Beginn des Anspruches auf die Invalidenrente erworben hat (Art.16.3);
 - b) der Summe der Altersgutschriften für die bis zum ordentlichen Rentenalter fehlenden Jahre, ohne Zinsen.

- 19.5 Invalidenrente sowie die Befreiung von der Beitragszahlung passen sich dem Invaliditätsgrad an. Die versicherte Person hat Anspruch auf:
- a) eine volle Invalidenrente, wenn er im Sinne der IV zu mindestens 70 Prozent invalid ist;
 - b) eine Dreiviertelsrente, wenn er zu mindestens 60 Prozent invalid ist;
 - c) eine halbe Rente, wenn er mindestens zur Hälfte invalid ist;
 - d) eine Viertelsrente, wenn er mindestens zu 40 Prozent invalid ist.
- Dabei entsteht bei einer Invalidität von 70% und mehr Anspruch auf die vollen Leistungen; eine Invalidität von weniger als 40% gibt keinen Anspruch.

- 19.6 Der Anspruch auf die Leistungen erlischt, wenn der Invaliditätsgrad weniger als 40% beträgt, spätestens aber bei Erreichen des Rücktrittsalters (Fälligkeit der Altersrente) bzw. mit dem vorherigen Tod. Erreicht der Bezüger einer Invalidenrente das ordentlichen Rücktrittsalters (Art. 5.2), so wird das mittels der Beitragsbefreiung während der Invalidität weiter geäußnete Altersguthaben in eine lebenslängliche Altersrente umgewandelt (Art. Art. 16.3). Diese kann - mit Ausnahme der nach den gesetzlichen Bestimmungen berechneten Mindestleistungen - kleiner sein als die abgelöste Invalidenrente.

Art. 20 Kinderrenten

- 20.1 Hat die versicherte Person Kinder im Sinne von Art. 20.4, so werden Kinderrenten wie folgt fällig:
- Pensioniertenkinderrenten, wenn die versicherte Person das Rücktrittsalter erlebt,
 - Invalidenkinderrenten, wenn die versicherte Person vor Erreichen des Rücktrittsalters invalid wird,
 - Waisenrenten, wenn die versicherte Person stirbt, und Kinder gemäss Art. 20.4 hat bzw. hinterlässt.

- 20.2 Die Kinderrenten beginnen gleichzeitig mit der Hauptleistung (Alters- bzw. Todesfall- bzw. Invalidenleistung) zu laufen und werden bis zum Tode bzw. bis zum vollendeten 20. Altersjahr des Kindes ausbezahlt. Die Rentenzahlung wird über dieses Alter hinaus, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, verlängert,
- wenn sich das Kind noch in Ausbildung befindet: bis zum Abschluss derselben,
 - wenn das Kind invalid ist: dem Grade der Invalidität entsprechend bis zur Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit (Art. 19.5 gilt sinngemäss) bzw. bis zum Tode des Kindes.

Die Invalidenkinderrente wird zudem nur gewährt, solange eine Invalidenrente geschuldet ist (vgl. Art. 19.6).

- 20.3 Die jährliche Waisen- bzw. Invalidenkinderrente beträgt für jedes Kind 20% der versicherten Invalidenrente gemäss Art. 19.4. Die Invalidenkinderrente wird zudem dem Invaliditätsgrad der Invalidenrentenbezügerin bzw. des Invalidenrentenbezügers gemäss Art. 19.5 angepasst. Die jährliche Pensioniertenkinderrente beträgt für jedes Kind 20 % der fälligen Altersrente.

Vorbehalten bleibt Art. 14 (allfällige Kürzung der Leistungen).

- 20.4 Anspruch auf Kinderrenten besteht für Kinder der versicherten Person sowie für ihre Pflegekinder; für letztere nur, sofern die versicherte Person für deren Unterhalt aufzukommen hat bzw. hatte.

Art. 21 Anpassung der Renten an die Preisentwicklung

- 21.1 Der obligatorische Anteil der Ehegatten-, Waisen-, Invaliden- und Invalidenkinderrenten, deren Laufzeit 3 Jahre überschritten hat, wird nach Anordnung des Bundesrates an die Preisentwicklung angepasst. Die Anpassung der Ehegatten- und der Invalidenrenten erfolgt solange, bis der Rentenbezüger das 65. Altersjahr (Männer) bzw. das 64. Altersjahr (Frauen) vollendet hat.

Für die Renten gemäss Art. 17.6 gilt diese Bestimmung sinngemäss.

- 21.2 Der Stiftungsrat entscheidet jährlich ob und in welchem Ausmass die überobligatorischen Anteile bei den Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung angepasst werden.

- 21.3 Der Stiftungsrat entscheidet jährlich ob und in welchem Ausmass laufende Renten, die nicht unter Artikel 21.1 fallen (z.B. laufende Altersrenten), an die Preisentwicklung angepasst werden.

Art. 22 Form der Vorsorgeleistungen

- 22.1 Die Vorsorgeleistungen werden grundsätzlich als Renten ausgerichtet. Auf Verlangen der versicherten Person kann bis maximal ein Viertel der Altersleistung in Kapitalform ausbezahlt werden.

- 22.2 Beträgt die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10 %, die Ehegattenrente weniger als 6 %, die Kinderrente weniger als 2 % der jeweils gültigen einfachen minimalen AHV-Altersrente, so wird anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausgerichtet.
- 22.3 Die erwerbsfähige versicherte Person kann anstelle einer Altersrente die vollumfängliche oder eine im Umfang von Artikel 22.4 und 22.5 teilweise Kapitalauszahlung (vorbehältlich Art. 22.2) ihres Altersguthabens verlangen. Übersteigt die verlangte Kapitalauszahlung ein Viertel der Altersleistung hat sie eine entsprechende Erklärung bis spätestens sechs Monate vor dem Bezug der Altersrente der Geschäftsstelle der PKJ einzureichen. In diesem Falle entfallen im entsprechenden Ausmass, vollumfänglich oder teilweise, die Ansprüche auf Altersrenten, Pensioniertenkinderrenten, Ehegattenrenten und Partnerrenten sowie auf allfällige spätere Leistungsverbesserungen.
- 22.4 Beim Vorbezug der ganzen Altersleistung muss die versicherte Person die Erwerbstätigkeit beenden. Beim Vorbezug der halben Altersleistung muss sie das versicherte Jahreseinkommen (Art.4.1) um mindestens ein Drittel reduzieren.
- 22.5 Beim Aufschub der ganzen Altersleistung muss das versicherte Jahreseinkommen (Art.4.1) mindestens zwei Drittel des Jahreseinkommens betragen, den die versicherte Person bei Beginn des ordentlichen Rentenalters bezogen hat. Beim Aufschub der halben Altersleistung muss das versicherte Jahreseinkommen (Art.4.1) mindestens ein Drittel des Jahreseinkommens betragen, den die versicherte Person bei Beginn des ordentlichen Rentenalters bezogen hat.
- 22.6 Ist die versicherte Person verheiratet, so ist die Auszahlung einer Kapitalabfindung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.
- 22.7 Leistungen aus Einkäufen, die weniger als 3 Jahre vor dem Leistungsbezug getätigt wurden, können nicht in Kapitalform bezogen werden.

Art. 23 Auszahlung der Vorsorgeleistungen

- 23.1 Fällige Vorsorgeleistungen werden den Anspruchsberechtigten durch die PKJ ausbezahlt.
- 23.2 Fällige Renten werden in vierteljährlichen Beträgen zum voraus auf den ersten Tag eines Kalenderquartals ausbezahlt. Beginnt die Leistungspflicht der PKJ während des Quartals, so richtet sie einen entsprechenden Teilbetrag aus. Endet die Leistungspflicht, so bleiben die Invaliditätsleistungen nicht für das ganze Quartal, sondern nur für den ganzen Monat, in welchem die Erwerbsfähigkeit wieder erlangt worden ist, geschuldet.
- 23.3 Aus irgendeinem Grund nicht zur Auszahlung gelangende Vorsorgeleistungen fallen der PKJ zu und dürfen nur für Vorsorgezwecke verwendet werden. Vorbehalten bleibt Art. 31.6.
- 23.4 Bei laufenden Renten kann die PKJ periodisch einen Lebensnachweis einholen (z.B. Wohnsitzbestätigung der Gemeinde).

Art. 24 Anspruchsbegründung

- 24.1 Die Vorsorgeleistungen werden ausbezahlt, wenn die Anspruchsberechtigten alle Unterlagen beigebracht haben, welche die PKJ zur Begründung des Anspruches verlangt.
- 24.1.1 Bei Fälligkeit einer Todesfall-Leistung sind der Geschäftsstelle insbesondere zuzustellen ein amtlicher Todesschein, ein ärztlicher Bericht über die Todesursache sowie die erforderlichen Nachweise über die persönlichen, die Anspruchsberechtigung beeinflussenden Verhältnisse der verstorbenen Person.
- 24.1.2 Werden Invaliditätsleistungen (Invalidenrenten und Befreiung von der Beitragszahlung) geltend gemacht, sind der Geschäftsstelle Berichte der Ärzte, welche die versicherte Person behandeln, über Ursache, Beginn, Grad, Verlauf und Folgen der Invalidität einzureichen.
- 24.1.3 Werden Kinderrenten geltend gemacht, sind der Geschäftsstelle zudem ein amtlicher Ausweis über das Geburtsdatum jedes anspruchsberechtigten Kindes sowie allfällige weitere von ihr verlangte Unterlagen einzureichen.
- 24.1.4 In Fällen, wo Leistungen nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten erbracht werden können, ist der Zivilstand mit einem amtlichen Dokument zu belegen. Die Echtheit der Unterschrift des zustimmenden Ehegatten ist amtlich bestätigen zu lassen.
- 24.2 Für Leistungen, deren Auszahlung von den Anspruchsberechtigten verzögert wird, sind keine Zinsen geschuldet.

Art. 25 Unverpfändbarkeit und Unabtretbarkeit der Ansprüche

- 25.1 Die durch dieses Reglement begründeten Ansprüche können vor ihrer Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Sie sind vor ihrer Fälligkeit bei der anspruchsberechtigten Person auch nicht pfändbar. Vorbehalten bleibt die Verpfändung der Ansprüche zur Finanzierung von Wohneigentum (Art. 26).
- 25.2 Die Todesfall-Leistungen sind unabhängig vom Erbrecht und fallen den Anspruchsberechtigten auch zu, wenn diese die Erbschaft ausschlagen.

Art. 26 Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

- 26.1 Zur Finanzierung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf (im In- und Ausland) hat die versicherte Person bis drei Jahre vor ihrer Pensionierung die Möglichkeit, ihre Vorsorgeansprüche zu verpfänden bzw. vorzubeziehen. Ist die versicherte Person verheiratet, so ist die Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Die versicherte Person hat die Geltendmachung der Verpfändung bzw. des Vorbezuges der PKJ frühzeitig und schriftlich anzuzeigen und von der PKJ verlangte Nachweise

beizubringen. Massgebend sind die Bestimmungen des BVG und des Obligationenrechts über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge sowie die entsprechende Verordnung des Bundesrates. Die Einzelheiten werden in einer separaten Vereinbarung zwischen der PKJ und der versicherten Person, die von diesen Möglichkeiten Gebrauch macht, geregelt.

- 26.2 Die Verpfändung oder der Vorbezug von Mitteln der beruflichen Vorsorge sind zulässig für
- den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum,
 - den Erwerb von Anteilscheinen für Wohnbaugenossenschaften oder von ähnlichen Beteiligungen,
 - die Rückzahlung von Hypothekendarlehen.

Die Mittel können gleichzeitig nur für ein Objekt beansprucht werden. Als Wohneigentum gilt die Wohnung oder das Einfamilienhaus am zivilrechtlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort der versicherten Person. Die Verwendung von Mitteln aus der beruflichen Vorsorge für eine Ferienwohnung ist nicht zulässig.

- 26.3 Die versicherte Person kann
- den Anspruch auf künftige Vorsorgeleistungen oder den Anspruch auf ihre Freizügigkeitsleistung verpfänden,
 - einen Betrag bis zur Höhe ihrer Freizügigkeitsleistung vorbeziehen.

Nach dem Alter 50 bildet der Betrag der Freizügigkeitsleistung im Alter 50 oder, sofern höher, die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung die oberste Grenze für die Verpfändung und den Vorbezug des Freizügigkeitsanspruches. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt Fr.20'000.00.

- 26.4 Beim Vorbezug wird das vorhandene Altersguthaben der versicherten Person um den beanspruchten Betrag vermindert. Gleichzeitig werden die Hinterlassenenleistungen (Art. 17 und 18) nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gekürzt. Vorbehalten bleibt Art. 26.5. Bei der Verpfändung ergibt sich keine Reduktion der Vorsorge, es sei denn, das Pfand muss verwertet werden.

- 26.5 Um den Vorsorgeschutz im Todesfall aufrechtzuerhalten bzw. die Einbusse zu mildern, kann im Rahmen dieses Reglements bis spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung des Vorbezugbetrages eine Zusatzversicherung abgeschlossen werden. Der entsprechende Beitrag wird voll von der versicherten Person getragen und ist grundsätzlich jährlich im voraus zu bezahlen. Er kann auch in Teilbeträgen, gegen eine Zuschlag von Fr. 20.-- pro rata, entrichtet werden. Wird der Beitrag zur Verfallzeit nicht bezahlt, so fordert die PKJ die versicherte Person unter Mitteilung der Säumnisfolgen durch eingeschriebenen Brief auf, den ausstehenden Betrag samt Kosten innert 14 Tagen von der Absendung der Mahnung an zu entrichten. Die Mahnung erfolgt frühestens 14 Tage nach der Fälligkeit. Wird der Mahnung innerhalb der im Mahnschreiben fest-

gesetzten Frist keine Folge geleistet, so erlischt der Zusatzversicherungsschutz.

- 26.6 Die versicherte Person ist verpflichtet, den vorbezogenen Betrag zurückzubezahlen, wenn sie das Wohneigentum veräussert oder einem Dritten daran Rechte einräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen. Der vorbezogene Betrag kann auch freiwillig zurückerstattet werden. Der minimale Rückzahlungsbetrag beträgt Fr. 20'000.--.
- 26.7 Auf schriftliche Anfrage hin oder bei Geltendmachung der Verpfändung bzw. des Vorbezuges informiert die PKJ die versicherte Person über
- die für Wohneigentum zur Verfügung stehenden Vorsorgemittel,
 - die Modalitäten bezüglich Verpfändung sowie Vorbezug und dessen Rückzahlung,
 - die Leistungskürzungen und die Zusatzversicherung,
 - die Steuerpflicht bei einem Vorbezug, bei dessen Rückzahlung und bei einer Pfandverwertung.

Für weitergehende, individuelle Beratungen bezüglich des Erwerbs und der Finanzierung des Wohneigentums sowie der steuerlichen Aspekte hat die versicherte Person andere Stellen und Institutionen beizuziehen (Bank, Steuerberater).

- 26.8 Gebühren, Abgaben oder sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit einem Vorbezug oder einer Verpfändung an Dritte zu leisten sind (z.B. für die Anmerkung im Grundbuch, die Hinterlegung von Anteilscheinen), sind durch die versicherte Person zu tragen.
- Die PKJ ist berechtigt, für den durch den Vorbezug bzw. die Verpfändung entstehenden zusätzlichen Verwaltungsaufwand von der versicherten Person eine Kostenbeteiligung zu erheben. Diese berechnet sich nach dem effektivem Zusatzaufwand.

E. Mindestleistungen in der Übergangszeit des BVG

Art. 27 Mindestleistungen in der Übergangszeit

Bei der Bemessung der versicherten Leistungen (Art. 13) werden Eintrittsschwelle, Koordinationsabzug und Lohnmaximum gemäss BVG nicht berücksichtigt. Die Finanzierung der Mindestleistungen für Personen mit kleinen Einkommen ist deshalb gewährleistet.

F. Sicherheitsfonds BVG

Art. 28 Sicherheitsfonds BVG

Die PKJ ist dem gesamtschweizerischen Sicherheitsfonds von Gesetzes wegen angeschlossen.

G. Vorzeitiges Ausscheiden aus der Vorsorge / Freizügigkeit

Art. 29 Ausscheidende versicherte Personen

Durch schriftliche Mitteilung an die PKJ scheidet aus der Vorsorge gemäss diesem Reglement aus:

- 29.1 Obligatorisch versicherte, unselbständigerwerbende Personen
- a) welche sich einer neuen Vorsorgeeinrichtung anschliessen;
 - b) welche eine selbständige Erwerbstätigkeit nachweisen;
 - c) welche den Nachweis erbringen, dass sie die Schweiz endgültig verlassen (vorbehalten bleiben anderslautende zwischenstaatliche Abkommen);
- 29.2 Freiwillig versicherte Selbständigerwerbende auf eigenes Begehren.

Art. 30 Anspruch der ausscheidenden Person/Freizügigkeitsleistung

- 30.1 Die ausscheidende versicherte Person hat gegenüber der PKJ Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 30.3 bzw. 30.4. Vorbehalten bleibt Art. 30.2.
- 30.2 Erfolgt der Austritt nach dem frühesten Pensionierungsalter und liegt eine entsprechende Willenserklärung der versicherten Person vor, handelt es sich um eine vorzeitige Pensionierung gemäss Art. 5.2 Absatz 2. Es besteht in jedem Falle nur der Anspruch auf Altersleistung gemäss Art. 16.4.
- 30.3a Die Freizügigkeitsleistung wird nach den Bestimmungen des FZG¹ berechnet. Die Vorsorge gemäss diesem Reglement ist im Sinne des FZG eine Beitragsprimatslösung. Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem vollen, im Zeitpunkt des Ausscheidens vorhandenen Altersguthaben (Art. 16.3), mindestens aber dem gemäss Art. 30.4 berechneten Betrag.
- 30.3b Die sich aus der Differenz zwischen den reglementarischen (Art. 16.3) und den gesetzlichen Freizügigkeitsleistungen (Art. 30.4) ergebenden theoretischen Ansprüche auf Mehrleistungen des gesamten Versichertenbestandes im BVG-Plan ist durch eine buchhalterische Rückstellung abgesichert.
Der Stiftungsrat entscheidet jährlich und je nach Höhe der Differenz über die Veränderung dieser Rückstellung.

¹ Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, in Kraft seit 1.1.1995.

- 30.4 Der Mindestanspruch wird nach Art. 17 Abs. 2 FZG berechnet und umfasst
- a) die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und persönlichen Einmaleinlagen (Art. 12) samt Zinsen;
 - b) die persönlich geleisteten Sparbeiträge samt Zinsen.
Als persönlich geleistete Sparbeiträge gelten die persönlich geleisteten periodischen Beiträge (Art. 9) ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres (bzw. bei selbstzahlenden selbständigerwerbenden versicherten Personen die Hälfte davon), vermindert um die folgenden Aufwendungen für die Abdeckung der Hinterlassenen- und Invalidenleistungen:
 - 2,225% der abgerechneten AHV-pflichtigen Honorare und Löhne bis Ende des Jahres, in welchem das 34. Altersjahr vollendet wurde,
 - 3,100% der abgerechneten AHV-pflichtigen Honorare und Löhne ab dem darauffolgenden 1. Januar;
 - c) einen altersabhängigen Zuschlag auf dem gemäss lit. b ermittelten Betrag. Der Zuschlag beträgt im Alter 21 vier Prozent und erhöht sich jährlich um vier Prozent bis höchstens hundert Prozent. Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.
- 30.5 Bei einer Änderung des Beschäftigungsgrades für die Dauer von mindestens 12 Monaten kommen für die Berechnung der bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Ansprüche Art. 30.3 und 30.4 sinngemäss zur Anwendung. Die versicherte Person hat hierfür von der PKJ verlangte Nachweise beizubringen. Bei einer Beitragsfreistellung der Vorsorge infolge vorübergehender Arbeitsunterbrüche oder vorübergehender Tätigkeit für nicht gemäss diesem Reglement beitragspflichtige Arbeit- bzw. Auftraggeber sind Art. 30.3 und 30.4 nicht anwendbar.

Art. 31 Verwendung der Freizügigkeitsleistung

- 31.1 Die der ausscheidenden Person zustehende Freizügigkeitsleistung wird an die neu zuständige Vorsorgeeinrichtung überwiesen.
- 31.2 Die Freizügigkeitsleistung wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen auf Begehren bar ausbezahlt, wenn
- a) die ausscheidende Person die Schweiz endgültig verlässt, vorbehalten bleiben anderslautende zwischenstaatliche Abkommen;
 - b) die ausscheidende Person eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und sich dem BVG nicht unterstellt;
 - b) die Freizügigkeitsleistung kleiner als ein persönlicher Jahresbeitrag ist.

Für die Barauszahlung an verheiratete versicherte Personen ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Soweit die Freizügigkeitsleistung verpfändet ist, bedarf die Barauszahlung der schriftlichen Zustimmung des Pfandgläubigers.

Für die Begründung des Anspruches auf Barauszahlung sind von der PKJ verlangte Nachweise zu erbringen.

31.3

...

31.4

Freizügigkeitsleistungen, die weder auf eine neue Vorsorgeeinrichtung übertragen noch bar ausbezahlt werden können, werden im Einvernehmen mit der ausscheidenden Person wie folgt sichergestellt,

- a) durch Ausstellung einer Freizügigkeitspolice oder
- b) durch Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto.

Andernfalls wird die Freizügigkeitsleistung spätestens zwei Jahre nach dem Ausscheiden an die Auffangeinrichtung überwiesen.

31.5

Nach dem Ausscheiden bleibt der Vorsorgeschutz für die Risiken Tod und Invalidität bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses bestehen, längstens aber während eines Monats.

31.6

Kann zu einer versicherten Person, welche Ansprüche gegen die PKJ gestützt auf Art. 13 BVG geltend machen könnte, kein Kontakt (mehr) aufgenommen werden, so meldet die PKJ der Zentralstelle 2. Säule deren Name und Vorname, die AHV-Versichertennummer sowie das Geburtsdatum.

31.7

Für versicherte Personen, die während zwei Jahren kein versichertes Einkommen (Art. 4.2) mehr aufweisen, tritt der Freizügigkeitsfall gemäss Artikel 30 und Artikel 31.1-6 ein.

Art. 32 Verwendung der Freizügigkeitsleistung bei Ehescheidung

32.1

Gehört ein Ehegatte oder gehören beide Ehegatten einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge an und ist bei keinem Ehegatten ein Vorsorgefall eingetreten, so hat jeder Ehegatte Anspruch auf die Hälfte der für die Ehedauer zu ermittelnden Austrittsleistung des anderen Ehegatten.

32.2

Durch die Übertragung eines Teils der Freizügigkeitsleistung werden das vorhandene Altersguthaben der versicherten Person um diesen Betrag vermindert und die Höhe der Hinterlassenenleistungen entsprechend gekürzt. Die versicherte Person hat die Möglichkeit, sich im Umfang der übertragenen Freizügigkeitsleistung im Sinne von Art. 12 wieder einzukaufen.

32.3

Werden bei einer Scheidung für den Vorsorgeausgleich Vorsorgemittel einer invaliden versicherten Person in Form einer hypothetischen Austrittsleistung entnommen, so wird dessen laufende Invalidenrente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils angepasst. Die laufende Invalidenrente wird dabei um den Betrag gekürzt, um den sie tiefer ausfällt, wenn

ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der hypothetischen Austrittsleistung vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt wird. Vorbehalten bleibt Art. 19 Abs. 2 BVV2. Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde lagen. Für die Berechnung der Kürzung massgebend ist der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens. Der Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens bereits besteht, wird davon allerdings nicht berührt.

- 32.4 Tritt beim Versicherten oder Invalidenrentner während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein, so kürzt die Vorsorgeeinrichtung den gestützt auf das richterliche Urteil zu übertragenden Teil der (hypothetischen) Austrittsleistung und die Alters- bzw. Invalidenrente. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der (hypothetischen) Austrittsleistung vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird vorbehältlich einer anderslautenden Anordnung im Scheidungsurteil je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt. Zusätzlich wird die Alters- bzw. Invalidenrente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils auf der Grundlage des nach dem Ausgleich noch vorhandenen Altersguthabens bleibend angepasst.
- 32.5 Die Übertragung einer Rente in die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung der berechtigten Person erfolgt grundsätzlich in Kapitalform, sofern die berechtigte Person nicht schriftlich eine Rentenüberweisung beantragt.
- 32.6 Sollten sich beim Vorsorgeausgleich Austrittsleistungen und Renten gegenüberstehen, können diese nur verrechnet werden, wenn daraus ein kapitalisierter Ausgleichsüberschuss übertragen wird.
- 32.7 Wurde infolge des Zusammentreffens mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung eine Invalidenrente gekürzt, ist bei einer Scheidung vor dem reglementarischen Rentenalter kein Vorsorgeausgleich möglich.
- 32.8 Zukünftige Leistungsveränderungen aus gleicher oder anderer Ursache basieren auf dem Altersguthaben nach Vorsorgeausgleich gemäss Artikel 16.3.

H. Schlussbestimmungen

Art. 33 Schweigepflicht

Personen, die an der Durchführung und der Kontrolle der beruflichen Vorsorge beteiligt sind, unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen der Schweigepflicht.

Art. 34 Auskunfts- und Meldepflicht

- 34.1 Auf Verlangen sind die versicherten Personen sowie die Anspruchsberechtigten verpflichtet, der PKJ und deren Geschäftsstelle wahrheitsgetreu über die für die berufliche Vorsorge massgebenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen.
- Insbesondere sind die Fragen über die Arbeitsfähigkeit und die gesundheitlichen Verhältnisse, die den versicherten Personen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens (Art. 6.2) gestellt werden, wahrheitsgetreu und vollständig zu beantworten. Unrichtige und unvollständige Angaben berechtigen die PKJ, die Vorsorgeleistungen einzuschränken oder zu verweigern.
- 34.2 Ohne Aufforderung sind der Geschäftsstelle zu melden:
- jede Änderung des Invaliditätsgrades (Art. 19.5),
 - das Eingehen sowie die Auflösung einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft (Art. 17.6 lit. b),
 - jede Änderung der persönlichen Verhältnisse, soweit sie die Anspruchsberechtigung beeinflussen, z.B. Wiederverheiratung von Ehegatten, das Eingehen einer neuen eheähnlichen Lebensgemeinschaft oder Heirat eines Rentenbezügers oder einer Rentenbezügerin gemäss Art. 17.6, Aufgabe oder Beendigung der Ausbildung der Kinder usw.
 - persönliche Vorsorgeverhältnisse gemäss Artikel 4.5 und 12.4
 - Art und Umfang des Leistungsbezuges bei vorzeitiger oder aufgeschobener Pensionierung (Art.22.1, Art.22.4 und Art.22.5)
 - jegliche Angaben, die die Aufrechterhaltung des schriftlichen Kontaktes mit der versicherten Person ermöglichen,
 - allfällige Ansprüche aus Vorsorgeausgleich bei Scheidung sowie Name und Adresse der verpflichtenden Vorsorgeeinrichtung,
 - Name, Adresse und Zahlstelle einer aus einem Vorsorgeausgleich bei Scheidung berechtigten Vorsorgeeinrichtung,
 - Guthaben bei anderen Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen.
- 34.3 Kosten, die der PKJ aus einer Verletzung der Auskunfts- und Meldepflicht erwachsen, trägt die versicherte oder – im Falle von Rentenauszahlungen – die anspruchsberechtigte Person.

- 34.4 Persönliche Daten der versicherten Person, die für die Durchführung der Vorsorge und die Gewährung des Vorsorgeschutzes erforderlich sind, werden von der PKJ an die geschäftsführende Versicherungsgesellschaft, Winterthur Leben, weitergeleitet. Diese kann die Daten, soweit erforderlich, an Mit- und Rückversicherer weitergeben (vgl. Art. 1.3).

Art. 35 Erfüllungsort; Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsstand

- 35.1 Erfüllungsort für die Leistungen ist der schweizerische Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person, mangels eines solchen der Sitz eines Bevollmächtigten in der Schweiz, mangels eines solchen der Sitz der PKJ.
- 35.2 Zuständig für die Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten aus der Anwendung dieses Reglements zwischen der PKJ und den Anspruchsberechtigten sind die hierfür gemäss BVG bezeichneten Gerichte. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

Art. 36 Inkrafttreten des Reglements

Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2017 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 2. März 2016.

Art. 37 Reglementsänderungen

Reglementsänderungen werden durch den Stiftungsrat beschlossen. Sie müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Sie dürfen zudem weder die bis zum Tage der Änderung gemachten Aufwendungen ihrem Zwecke entfremden, noch bereits fällig gewordene Leistungen berühren.

Beschlossen durch den Stiftungsrat am 15. Dezember 2016 in Freiburg.

Freiburg, den 15. Dezember 2016

Pensionskasse für Journalisten

Namens des Stiftungsrates

Der Präsident: Elmar Perler

Der Geschäftsführer: Rudolf Buser